



Gemeinde Teugn

Niederschrift über die öffentlichen Tagesordnungspunkte der Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Montag, 27.02.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 23:40 Uhr
Ort: im Sitzungszimmer der Mehrzweckhalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Jackermeier, Manfred

Mitglieder des Gemeinderates

Binder, Christian

Blümel, Matthias

Ebner, Andreas

Eisenreich, Martin

Jehl, Mario

Kaufmann, Oswald

Abwesend ab 23:35 Uhr

Kürzl, Stefan

Merkel, Bernhard

Suß, Bastian

Wenisch, Marianne

Schriftführer

Zeitler, Tobias

Weitere Anwesende:

Stefan Roithmayer, Kämmerer

Verena Stefanowitz, Protokollführung

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Listl, Daniel

Schwank, Günter

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen
2. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von vier Kleinsthäusern in konventioneller bzw. modularer Bauweise auf Grundstück mit bisheriger Bebauung mit freistehendem Einfamilienhaus, Saaler Str. 19, FINr. 2, Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/048/2023
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Postplatz, FINr. 38 (Teilfläche), Gemarkung Teugn
Vorlage: 02/BA/049/2023
4. Beratung über die Potentialflächen für Windenergie; Meldung an den Regionalen Planungsverband
Vorlage: 02/Vo/002/2023
- 4.1 Beschluss über die Meldung der Fläche 1 für Windenergie (südöstliches Gemeindegebiet Teugn)
- 4.2 Beschluss über die Meldung der Fläche 2 für Windenergie (westliches Gemeindegebiet Teugn)
5. Absolutes Halteverbot im Talring
Vorlage: 02/Ord/014/2023
6. Änderung der Stellplatzsatzung
Vorlage: 02/HA/029/2023
7. Defekte Sirene am Feuerwehrhaus; Entscheidung über Austausch
Vorlage: 02/HA/028/2023
8. Dorfplatz Teugn; Beschluss über die Auftragsvergabe der Tiefbauarbeiten
Vorlage: 02/tBa/007/2023
- 8.1 Dorfplatz Teugn; Beschluss über die Verwendung von Hochbordsteinen für den Bürgersteig
- 8.2 Dorfplatz Teugn; Beschluss über Pflasterung des Platzes
9. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Manfred Jackermeier eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung des Gemeinderates fest. Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder aus. Da bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben worden sind, ist die Niederschrift als vom Gemeinderat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Vollzug von Gemeinderatsbeschlüssen

Erster Bürgermeister Jackermeier berichtet, dass ein Termin mit dem Planungsbüro Ferstl für den Hochwasserschutz vereinbart wird. GRM Kaufmann wird ebenfalls am Termin teilnehmen.

Erster Bürgermeister Jackermeier teilt mit, dass sich der Bebauungsplan des Handwerkerhofs in der dritten Auslegung befindet und daher erst in der nächsten Sitzung behandelt wird. Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans der Gemeinde Teugn durch Deckblatt Nr. 12 (Bereich Handwerkerhof) wird nächste Woche in Kraft treten.

Ohne Beschluss:

**Zur Kenntnis genommen
Anwesend 11**

2. Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von vier Kleinsthäusern in konventioneller bzw. modularer Bauweise auf Grundstück mit bisheriger Bebauung mit freistehendem Einfamilienhaus, Saaler Str. 19, FlNr. 2, Gemarkung Teugn

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich, im Flächennutzungsplan ist als Art der Nutzung ein Mischgebiet ausgewiesen. Nach Art der Nutzung ist die Wohnnutzung in diesem Bereich zulässig.

Baubeschreibung vom 16.12.2022:

Geplant ist die Errichtung von 4 Kleinsthäusern, die Größe soll auf maximal 50 m² festgesetzt werden.

Das Bausystem ist sowohl in konventioneller, als auch modularer Version vorgesehen. Die Häuser stellen eine Art Mini Version eines Einfamilienhauses dar, die zur dauerhaften Bewohnung genutzt werden.

Ziel des Bauvorhabens ist die Schaffung von Wohnraum bei gleichzeitig geringerem Flächenverbrauch und Flächenversiegelung.

Die kompletten Wege und Stellplätze werden in wasserdurchlässiger und befestigter Oberfläche hergestellt.

Die Energie- und Wärmeversorgung soll größtenteils durch Photovoltaik und Wärmepumpen erfolgen. Wasserversorgung und Abwasserentsorgung über das öffentliche Netz.

Es ist geplant, Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und für die Gartenbewässerung und Versorgung von Sanitäreinrichtungen zu nutzen. Überschusswasser könnte über Sickermulden gereinigt versickern.

Die Zufahrt erfolgt über die Saaler Straße, der Stellplatznachweis wird geführt. Sollte eine Aufteilung des Grundstücks in Teilflächen geplant sein, müsste eine entsprechende dingliche Sicherung der Erschließung und ggfs. auch der an der Saaler Straße angeordneten Stellplätze erfolgen.

Grundsätzlich ist bei der Prüfung des Einfügens in die Umgebung zu beachten, dass sich ein Vorhaben dann einfügt, wenn der Rahmen über- oder unterschritten wird, wenn sich dadurch keine durch Bauleitplanung zu bewältigende bodenrechtliche Spannungen ergeben. Beim Einfügen in das Maß der baulichen Nutzung sind auch in der Umgebung vorhandene Nebengebäude bei der Wertung heranzuziehen.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung teilt in der Stellungnahme mit, dass sowohl für die Wasserversorgung als auch für die Abwasserbeseitigung der Abschluss einer Sondervereinbarung notwendig ist.

Außerdem wird Seitens des Zweckverbands gefordert, dass abwassertechnische Berechnungen und eine Überflutungsprüfung erforderlich sind, die vom Planer vorgelegt werden muss.

Auf die Stellungnahme vom 10.02.2023 wird verwiesen.

Im interkommunalen Hochwasserschutzkonzept wurde eine Betroffenheit des antragsgegenständlichen Grundstücks (Wassertiefen bis zu 0,50 m) festgestellt.

Diskussion:

GRM Kürzl möchte wissen, ob es sich um eine dauerhafte Bewohnung handle und ob ein häufiger Wechsel der Bewohner zulässig sei.

Geschäftsleiter Zeitler erklärt, dass aufgrund der Unterlagen von einer dauerhaften Wohnnutzung auszugehen ist. Eine Ferienwohnungsnutzung wäre zwar grundsätzlich unproblematisch, jedoch müsse diese konkret beantragt sein. Eine Nutzung als Sondergebiet (Camping, Wochenhausgebiet, Ferienhausgebiet) ist nicht beantragt und nicht möglich.

GRM Kaufmann spricht sich für das Vorhaben aus und äußert, dass hier nur eine minimale Flächenversiegelung vorgenommen werde.

GRM Eisenreich weist bezüglich der Überbauung des Grundstücks darauf hin, dass hier voraussichtlich später auch Nebengebäude entstehen würden. Er spricht sich aber für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aus.

Zweiter Bürgermeister Jehl ist der Meinung, dass dies der Wandel der Zeit sei. Das Tiny-House biete die Möglichkeit, kostengünstig Wohnraum zu schaffen und nutze den vorhandenen Raum effizient aus. Es sei zwar keine ortsübliche Bebauung, trotzdem spreche er sich für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens aus.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Postplatz, FINr. 38 (Teilfläche), Gemarkung Teugn

Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Grundstück befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Dorfgebiet ausgewiesen. Nach Art der Nutzung ist die Wohnnutzung grundsätzlich zulässig.

Für das Grundstück liegt ein genehmigter Vorbescheid vor.

Im genehmigten Vorbescheid war ein Wohnhaus mit E + 1 und einer Doppelgarage mit einer Grundfläche von ca. 12 m x 12 m und einer Doppelgarage mit ca. 8 m x 6 m geplant.

Das Grundstück soll geteilt werden. Zur Erschließung ist eine Zufahrt angedacht, die zum neuen hinter liegenden Teilgrundstück führen und diesem zugehören soll.

Geplant ist die Errichtung eines Einfamilienhauses mit einer Grundfläche von ca. 13,50 m (inkl. Terrasse) x 13,80 m mit einer Bauweise in Bungalow ohne Unterkellerung. Die Doppelgarage inklusive einer Lagerfläche weist eine Grundfläche von ca. 9 m x 6 m auf. Das Wohnhaus ist mit einem Walmdach mit 25 ° Dachneigung und Betondachsteinen in anthrazit geplant. Die Wandhöhe beträgt ca. 3,50 m, die Firsthöhe ca. 5,50 m. Die Doppelgarage ist als Flachdachgarage mit einer Höhe von ca. 2,70 m geplant.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Einstimmig beschlossen

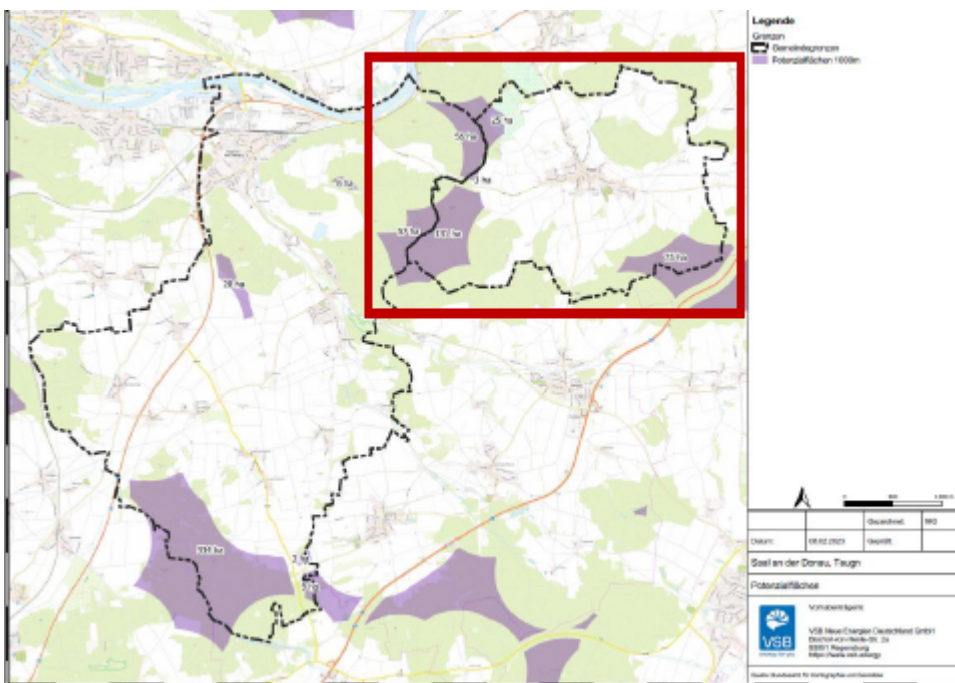
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

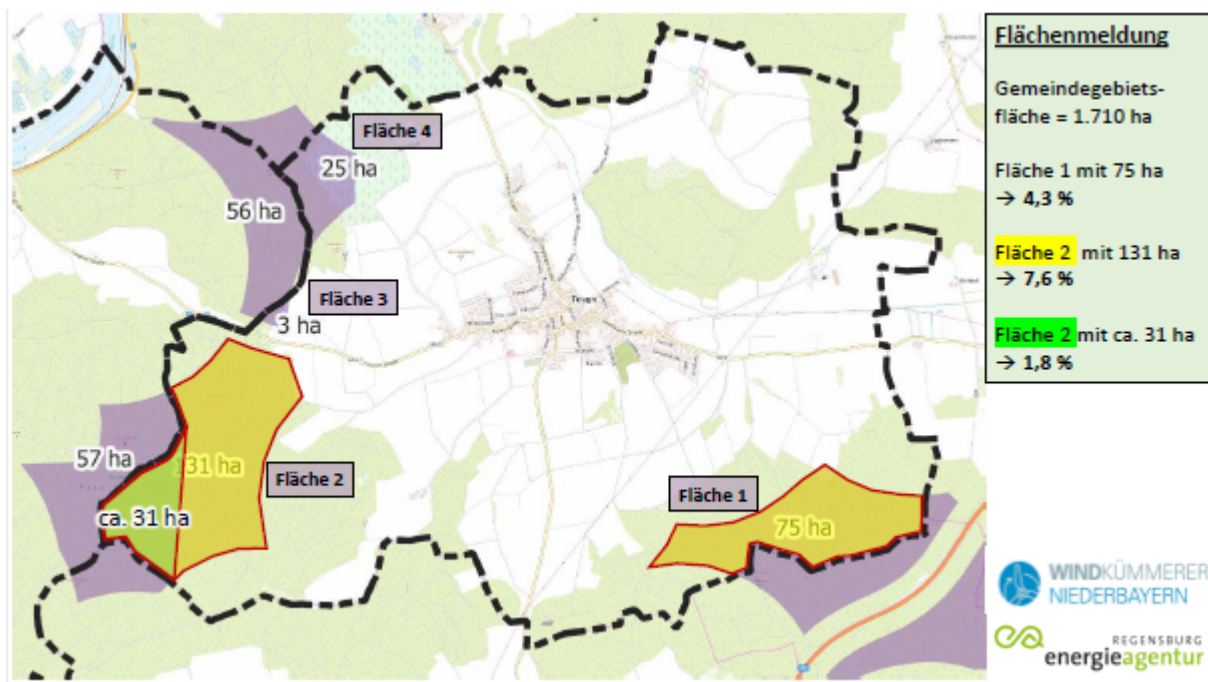
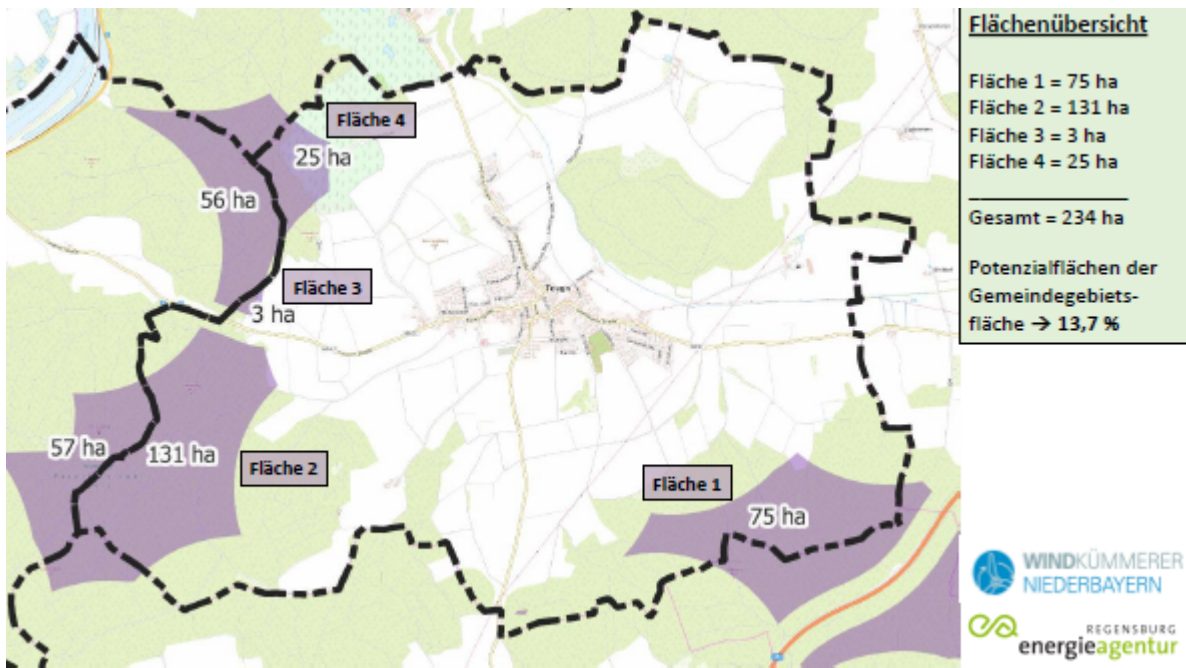
4. Beratung über die Potentialflächen für Windenergie; Meldung an den Regionalen Planungsverband

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Jackermeier berichtet von der Vorberatung mit Frau Uhlemann von der Energieagentur Regensburg e.V.

Er stellt die möglichen Potentialflächen für Windenergie für die Meldung an den Regionalen Planungsverband dem Gemeinderat zur Diskussion vor.





Diskussion:

GRM Eisenreich verdeutlicht die Wichtigkeit und die Bedeutung des regionalen Planungsverbandes. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung nahe der Flächen 3 und 4 spricht er sich gegen die Meldung dieser Flächen aus. Er würde ausschließlich die Fläche 2 mit ca. 50-60 ha als Potentialfläche bevorzugen. Die Fläche 2 habe den Vorteil, dass diese höher liege und sich nicht im Blickwinkel der Bürger befinde. Bei der Auswahl der Hektar sollen besonders die Höhenverhältnisse und die Lage an der „Saaler Grenze“ berücksichtigt werden.

Bei der Fläche 1 befürchte er, dass es zu keiner Einigung mit den verschiedenen Eigentümern komme.

GRM Kaufmann spricht sich für die Auswahl von Fläche 1 und Fläche 2 aus. Er erhebt die Bedenken, dass sich die Gemeinde bei einem Ausschluss der Fläche 1 für Windenergie die Möglichkeit einer kommunalen Zusammenarbeit mit der Nachbarkommune Langquaid nehme. Langquaid sei sehr

fortschrittlich und habe bereits im Flächennutzungsplan eine Vorrangfläche für Windenergie in Kraft gesetzt. Hier profitiere die Gemeinde Teugn bei einem Ausschluss nicht mehr.
Erster Bürgermeister Jackermeier erklärt, dass die Verwaltung informiert werde, wenn Langquaid eine Windkraftanlage verwirklichen bzw. planen würde. Die Auswahl der Flächen könne jederzeit aktualisiert bzw. verändert werden.

Zweiter Bürgermeister Jehl hält eine Meldung von Fläche 1 und Fläche 2 für richtig.

Es entsteht eine Diskussion im Gemeinderat über die Entwicklung der Politik in der Zukunft und über die Auswahl der Flächen.

Erster Bürgermeister Jackermeier spricht sich für die interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Saal a.d.Donau als zukunftsweisende Strategie mit hohem Potenzial für die Umsetzung der Windkraft aus und bevorzugt Fläche 2. Er spricht sich gegen die Meldung der Flächen 1, 3 und 4 aus.

Beschluss:

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 11

4.1 Beschluss über die Meldung der Fläche 1 für Windenergie (südöstliches Gemeindegebiet Teugn)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die südöstlich befindliche Gemeindegebietsfläche 1 dem regionalen Planungsverband als potentielle Fläche für Windenergie zu melden.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 4 Nein 7 Anwesend 11

4.2 Beschluss über die Meldung der Fläche 2 für Windenergie (westliches Gemeindegebiet Teugn)

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, von der westlich befindlichen Gemeindegebietsfläche 2 eine Teilfläche mit 60 ha, dem regionalen Planungsverband als potentielle Fläche für Windenergie zu melden. Dabei soll diese Teilfläche durch die Verwaltung mit der Windkümmerin abgestimmt werden nach besonderer Berücksichtigung der Höhe und der Lage zur Gemeindegrenze. Die verbleibenden in der Präsentation weiteren Potenzialflächen sind als Ausschlussflächen für Windenergie dem Planungsverband zu melden.

Einstimmig beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

5. Absolutes Halteverbot im Talring

Sachverhalt:

Zu Veranstaltungsterminen am Sportplatz bzw. in der Mehrzweck- oder Stockschützenhalle im Kreutweg in der Gemeinde Teugn wird aufgrund der angespannten Parksituation im unmittelbar angrenzenden Talring beidseitig bis vor in den Einmündungsbereich zum Kreutweg geparkt. Dies führt dazu, dass die Sichtverhältnisse in den Einmündungsbereichen erheblich eingeschränkt

werden und die Fahrbahnbreite deutlich eingeengt wird.
Um eine ausreichend gute Sicht sowie eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge gewährleisten zu können, wird von Seiten der VG Saal a.d.Donau ein absolutes Halteverbot auf der nördlichen Seite des Talrings -beginnend ab der Einmündung Kreuzweg/Talring bis zur Einmündung zu den Anwesen Talring 4 und Talring 7 - entsprechend dem beigefügten Beschilderungsvorschlag empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Teugn spricht sich für die Anordnung von absoluten Halteverboten im Talring entsprechend dem beigefügten Beschilderungsvorschlag vom 07.02.2023 aus.

Die Verwaltung wird mit der Ausarbeitung einer entsprechenden verkehrsrechtlichen Anordnung beauftragt.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

6. Änderung der Stellplatzsatzung

Sachverhalt:

Die Verwaltung war vom Gemeinderat beauftragt einen Vorschlag zur Änderung der Stellplatzsatzung zu erarbeiten.

Änderungssatzung zur

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Teugn (Stellplatzsatzung)

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Teugn (Stellplatzsatzung) vom 06.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze^(Fn.1)	Zusätzl. Sellplätze für Besucher^(Fn.1)
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser		

1.1.1	Einzel- und Doppelhäuser (bezogen auf je eine Wohnung)	2,0 Stpl. (je Wohnung)	20 Prozent der Stellplätze nach Spalte 2.
1.1.2	Reihenhauswohnanlagen (bezogen auf je eine Wohnung)	2,0 Stpl. (je Wohnung)	20 Prozent der Stellplätze nach Spalte 2.
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. (je Wohnung) zusätzlich 1 Stpl. je angefangene 40 m ² Wohnfläche der Einliegerwohnung	
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2,0 Stpl. je Wohnung	20 Prozent der Stellplätze nach Spalte 2
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.6	Altenheime, Altenwohnheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 10 Betten bzw. Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 Betten bzw. Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 150m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)	1 Stpl. je 30m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 30m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 30m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden ^(Fn.2)
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 20m ² Verkaufsnutzfläche ^(Fn.2)

4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 10m ² Nettogastraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ähnl. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 4 Betten, f. zugehörigen Restaurationsbetrieb, Zuschlag nach 4.1
4.3	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 2 Sitzplätze
4.4	Vergnügungsstätten i.S.v. §4a Abs.3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Spielothek, Spielhalle)	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche
5	Gewerbliche Anlagen		
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 100m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte ^(Fn.3)	1 Stpl. je angefangene 100m ² Nutzfläche
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte ^(Fn.3)	
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegesatz	
5.5	Automatische Kraftfahrwaschanlage	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge	
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	

1. Die errechnete Zahl ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl
2. Ist die Lagerfläche größer als 10% der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziff. 5.2 zu berechnen.
3. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum in Kraft.

Diskussion:

Durch die CSU Fraktion ging hierzu am 17.02.2023 ein Antrag ein.

GRM Eisenreich stellt den Antrag als Fraktionsführer vor:

Bei Einfamilienhäusern in Teugn üblicherweise davon auszugehen ist, dass zumindest ein Stellplatz als geschlossene Garage ausgeführt wird. Zwischen dem Garagentor und der Straße ist bekanntlich ein Stauraum einzuplanen, der formal kein Stellplatz ist, aber bei Besuchern verwendet werden kann. Wenn Doppel- oder auch Reihenhäuser in gleicher Art, also mit Garagenauffahrt gebaut werden, so ist für Besucher ausreichend gesorgt. Falls nicht, so sollten auch bei solchen Gebäuden ausreichend Stellplätze für Besucher vorgesehen werden. Daher schlägt er als Fraktionsvorsitzender der CSU vor, in der Anlage zur Satzung über die Herstellung von Stellplätzen unter den Punkten 1.1 und 1.2 in der Spalte „zusätzliche Stellplätze für Besucher“ folgendes einzutragen:

„20 Prozent der Stellplätze nach Spalte 2. Wohnungen, denen Garagen oder Carports mit davorliegenden Stauräumen von mindestens 5 m Länge zugeordnet werden können, bleiben bei der Berechnung von Besucherstellplätzen unberücksichtigt.“

Geschäftsleiter Zeitler begrüßt ausdrücklich diesen Vorschlag vom GRM Eisenreich, insbesondere weil dieser alle Gebäudetypen berücksichtigt (Einfamilienhaus).

GRM Binder teilt mit, dass kleinere Grundstücke die Bauherren vor spezielle Herausforderungen stellen würden. Je kleiner das Stück Bauland sei, desto geringer falle in der Regel auch dessen bebaubare Fläche aus. Die Bauherren müssten sich dann aufgrund der Stellplatzsatzung massiv einschränken. Es sei davon auszugehen, dass viele Bürger einen Antrag auf Befreiung beantragen würden.

Zweiter Bürgermeister Jehl ist der Meinung, dass die abgestellten Fahrzeuge für eine vorsichtigeren Fahrweise der anderen Verkehrsteilnehmer sorgen. Die Bauherren müssten sich bei der Bebauung wegen der geforderten Stellplätze massiv einschränken. Er spricht sich gegen die Stellplatzsatzung aus. Diese sei die strengste des Landkreises.

GRM Kürzl stimmt dem Zweiten Bürgermeister zu und spricht sich ebenfalls gegen den Vorschlag der CSU Fraktion aus.

Es entsteht eine Diskussion im Gremium über die Änderung der Stellplatzsatzung.

Beschluss:

**Änderungssatzung
zur**

Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Teugn (Stellplatzsatzung)

§ 1

Änderungen

Die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Teugn (Stellplatzsatzung) vom 06.10.2014 wird wie folgt geändert:

2. Die Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 3 Stellplatzbedarf

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze ^(Fn.1)	Zusätzl. Sellplätze für Besucher ^(Fn.1)
1	Wohngebäude		
1.1.	Einfamilienhäuser (das sind Einzel-, Doppel- u. Reihenhäuser bezogen auf je eine Wohnung)	2,0 Stpl. (je Wohnung)	<i>20 Prozent der Stellplätze nach Spalte 2. Wohnungen, denen Garagen oder Carports mit davorliegenden Stauräumen von mindestens 5 m Länge zugeordnet werden können, bleiben bei der Berechnung von Besucherstellplätzen unberücksichtigt.</i>
1.2	Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. (je Wohnung) zusätzlich 1 Stellplatz je angefangene 40 m ² Wohnfläche der Einliegerwohnung	<i>20 Prozent der Stellplätze nach Spalte 2. Wohnungen, denen Garagen oder Carports mit davorliegenden Stauräumen von mindestens 5 m Länge zugeordnet werden können, bleiben bei der Berechnung von Besucherstellplätzen unberücksichtigt.</i>
1.3	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	2,0 Stpl. je Wohnung	20 Prozent der Stellplätze nach Spalte 2
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	1 Stpl. je Wohnung	1 Stpl. je angefangene 3 Wohnungen
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	
1.6	Altenheime, Altenwohnheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen	1 Stpl. je 10 Betten bzw. Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 Stpl.	1 Stpl. je 20 Betten bzw. Pflegeplätze, jedoch mindestens 3 Stpl.
2	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 40m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 150m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-,	1 Stpl. je 30m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 Stpl. je angefangene 30m ² Nutzfläche

	Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.)		
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 30m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden ^(Fn.2)
3.2	Verbrauchermärkte, Einkaufszentren	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 20m ² Verkaufsnutzfläche ^(Fn.2)
4	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 10m ² Nettogastrauraumfläche
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime u. ähnl. Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 2 Beschäftigten	1 Stpl. je 4 Betten, f. zugehörigen Restaurationsbetrieb, Zuschlag nach 4.1
4.3	Diskotheken, Tanzlokale	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 2 Sitzplätze
4.4	Vergnügungsstätten i.S.v. §4a Abs.3 Nr. 2 BauNVO (z.B. Spielothek, Spielhalle)	1 Stpl. je 1,5 Beschäftigten	1 Stpl. je 5 m ² Nutzfläche
5	Gewerbliche Anlagen		
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 100m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte ^(Fn.3)	1 Stpl. je angefangene 100m ² Nutzfläche
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100m ² Nutzfläche oder je 2 Beschäftigte ^(Fn.3)	
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	
5.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	8 Stpl. je Pflegesatz	
5.5	Automatische Kraftfahrwaschanlage	5 Stpl. je Waschanlage, zusätzlich Stauraum für mind. 10 Kraftfahrzeuge	
5.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	

4. Die errechnete Zahl ist aufzurunden auf eine volle Stellplatzzahl
5. Ist die Lagerfläche größer als 10% der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziff. 5.2 zu berechnen.
6. Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 1 Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Der Gemeinderat beschließt die Änderung der vorstehenden Satzung über die Herstellung von Stellplätzen der Gemeinde Teugn (Stellplatzsatzung).

Mehrheitlich beschlossen
Ja 8 Nein 3 Anwesend 11

7. Defekte Sirene am Feuerwehrhaus; Entscheidung über Austausch

Sachverhalt:

Bei turnusmäßigen Wartungsarbeiten wurde im Januar durch Mitarbeiter der Firma Hörmann festgestellt, dass bei der Sirene am Feuerwehrgerätehaus ein Motorschaden vorliegt.

Die Sirene ist eine Motorsirene vom Typ E 57. Dieses Modell wurde nur bis zum Jahr 1992 hergestellt. Laut der Firma Hörmann sind für diesen Gerätetyp nur noch für wenige Jahre Ersatzteile vorhanden.

Bereits jetzt ist es nicht mehr möglich, nur einzelne Bestandteile der Sirene zu erneuern. Vielmehr müssen auch jetzt schon defekte Sirenen durch generalüberholte Modelle ersetzt werden.

Hierzu liegt ein Angebot der Firma Hörmann zum Bruttopreis von 5.929,77 € vor.

Alternativ dazu wurde von der Firma Hörmann auch eine digitale Sirene angeboten zum Gesamtpreis von brutto 10.797,76 €.

Bekanntlich hatte sich der Gemeinderat anlässlich der Diskussion über Notstromaggregate dazu entschieden, nicht auf eine digitale Umrüstung der Sirenen einzugehen, sondern die beiden vorhandenen Drehstromsirenen weiter zu nutzen. Mit ausschlaggebend hierfür war, dass an beiden Sirenenstandorten durch die Gemeinde bei einem längeren Stromausfall Notstrom eingespeist werden könnte und die Sirenen weiter betriebsbereit wären.

Vorteil an der Ersetzung der vorhandenen Drehstromsirene durch ein generalüberholtes Gerät wäre der wesentlich günstigere Preis. Außerdem könnte die Sirene wegen der Notstromversorgung auch bei einem längeren Stromausfall weiter betrieben werden, was ansonsten bei den Drehstromsirenen andernorts nicht geht.

Vorteil am digitalen Gerät wäre, dass hier eine Alarmierung der Bürger über Lautsprecher erfolgen könnte, unabhängig von der Notstromversorgung durch Generator eigene Batterien für einen Notstrombetrieb verbaut sind und natürlich der Vorteil eines neuen Gerätes, das technisch auf dem neuesten Stand wäre und für das auch langfristige Ersatzteile zur Verfügung stehen würden.

Diskussion:

Erster Bürgermeister Jackermeier spricht sich für die Beschaffung einer neuen digitalen Sirenenanlage aus und fügt hinzu, dass es nur noch beschränkt Ersatzteile für die Drehstromsirene gibt.

Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, dass die neue Sirene technisch auf dem neuesten Stand ist und auch

langfristig Ersatzteile zur Verfügung stehen. Die Umrüstung zur vollständig digitalen Sirene würde hier nur ca. 1.800 € kosten.

GRM Eisenreich spricht sich für die Runderneuerung der Drehstromsirene aus, da die neue Sirene höhere Wartungskosten habe.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, als Ersatz für die defekte Drehstromsirene am Feuerwehrgerätehaus Teugn zum Bruttopreis von 10.797,76 € eine digitale Sirenenanlage neu zu beschaffen.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 7 Nein 4 Anwesend 11

8. Dorfplatz Teugn; Beschluss über die Auftragsvergabe der Tiefbauarbeiten

Sachverhalt:

Erster Bürgermeister Jackermeier teilt mit, dass die Firma Jackermeier GmbH folgende Angebote für die Tiefbauarbeiten des Dorfplatzes abgegeben hat:

Angebot 1:

Erschließung inkl. und Leitungs- und Kanalarbeiten und Verlegung von Leerrohren für Strom, Wasser, Abwasser zum Bruttoangebotspreis von 41.365,59 €

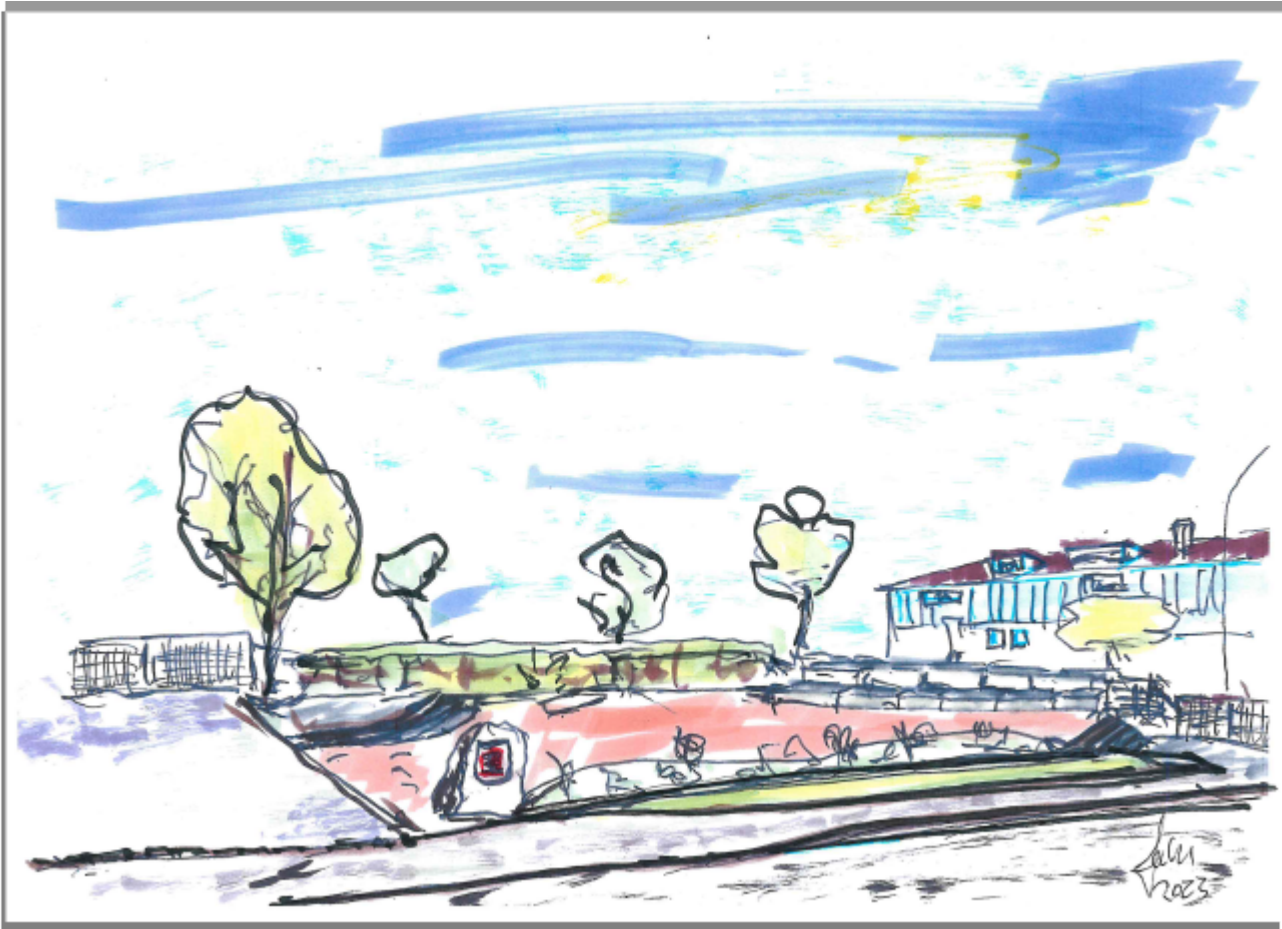
Angebot 2 Teilerschließung:

Bruttoangebotspreis von 29.488,62 €

Erster Bürgermeister Jackermeier erklärt dem Gremium, dass es sich um keine Gestaltungsarbeiten des Dorfplatzes, sondern um Erdarbeiten handelt. Die Gestaltung soll im Arbeitskreis erarbeitet werden. Bei der Teilerschließung müsste beachtet werden, dass keine Leerrohre verlegt werden.

Er stellt die Verlegung von Leerrohren, Gestaltung des Bürgersteiges und die Pflasterung des Dorfplatzes dem Gremium zur Diskussion vor:





Diskussion:

GRM Suß spricht sich für die komplette Erschließung aus, da sich im Arbeitskreis herauskristallisiert habe, dass eine Bühne für Veranstaltungen am Dorfplatz gewünscht wird. Hierfür würde in der Zukunft auch Strom und Wasser benötigt werden.

GRM Kaufmann stellt die Frage, ob sich der Bauhof als Arbeitskraft bei der Erschließung beteiligen würde. Er fände es wichtig, dass der Bürgersteig abgesenkt werde, um die Verkehrssituation in diesem Bereich zu entspannen.

Erster Bürgermeister Jackermeier antwortet, dass ein Arbeitseinsatz des Bauhofs bei der Erschließung nicht geplant ist.

GRM Wenisch ist für die Absenkung des Bürgersteiges. Besonders für Rollstuhlfahrer und Kinderwagen sei dies wichtig.

GRM Blümel und Binder sprechen sich ebenfalls für die Absenkung des Bürgersteigs aus.

Es besteht Einigkeit im Gremium, dass eine komplette Erschließung erfolgen soll.

Beschluss:

Der Auftrag für komplette Erschließung inkl. Verlegung von Leerrohren wird an die Firma Jackermeier GmbH zu einem Bruttoangebotspreis 41.365,59 € erteilt.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 11 Nein 0 Anwesend 11

8.1 Dorfplatz Teugn; Beschluss über die Verwendung von Hochbordsteinen für den Bürgersteig

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einen Gehweg mit Hochbordsteinen am Dorfplatz.

Mehrheitlich abgelehnt
Ja 3 Nein 8 Anwesend 11

8.2 Dorfplatz Teugn; Beschluss über Pflasterung des Platzes

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Pflasterung des Dorfplatzes.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 9 Nein 2 Anwesend 11

9. Mitteilungen und Anfragen

Erster Bürgermeister Jackermeier teilt mit, dass eine Erweiterung der Urnennischengräber benötigt wird. Für die Auswahl des Platzes am Friedhof und die Gestaltung der Urnennischengräber sowie eine Umgestaltung des Friedhofs sollte seiner Meinung nach ein Planungsbüro beauftragt werden.

Es besteht Einigkeit im Gremium, dass ein Planungsbüro beauftragt werden soll.
Die Verwaltung wird beauftragt, ein Planungsbüro zur Erweiterung der Urnenwand zu organisieren, welches dann die verschiedenen Möglichkeiten zur Gestaltung des Friedhofs und der Urnenwände in der nächsten Sitzung aufzeigen soll.

Erster Bürgermeister Jackermeier informiert das Gremium, dass die nächste Sitzung am Montag, den 20.03.2023, um 19 Uhr im Sitzungszimmer und die Bürgerversammlung am Montag, den 27.03.2023, um 19 Uhr im Gasthaus Loidl stattfindet.

Weiter gibt er bekannt, dass Frau Maria Reichl ihr Amt als Organisatorin in der Nachbarschaftshilfe niederlegen wird. Erster Bürgermeister Jackermeier dankt Frau Reichl für ihren selbstlosen Einsatz in der Nachbarschaftshilfe. Frau Reichl organisierte die Einsätze für Hilfesuchende, z.B. bei Einkäufen, Behördengängen, Arztbesuchen. Nun benötigt die Nachbarschaftshilfe einen neuen Organisator bzw. Ansprechpartner. Die Gemeinde Teugn wird hierzu in der Zeitung und in den sozialen Medien inserieren.

GRM Binder bietet sich an, die Organisation kommissarisch zu übernehmen, bis jemand neues gefunden wurde.

Erster Bürgermeister Jackermeier bringt an, dass er sich gut vorstellen könne, dass diese Organisation in der Zukunft ein Quartiersmanager übernehme.

Zweiter Bürgermeister Jehl berichtet vom Ortstermin mit der Abens-Donau Energie GmbH bezüglich der geplanten E-Ladestationen am Parkplatz gegenüber der Mehrzweckhalle. Der Baubeginn ist für Mai und die Fertigstellung für Juni vorgesehen. Für die Kennzeichnung der Ladestation wird noch eine Schildbefestigung benötigt, welche noch vom Bauhof beschafft werden muss.

GRM Blümel teilt mit, dass am 21.05.2023 von 10 -17 Uhr eine Ausstellung „Regionale Zeitwende“ bei der Fa. Blümel stattfindet.

Zur Kenntnis genommen
Anwesend 11

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.
Manfred Jackermeier
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Schriftführung